

Herbstnewsletter 2019/2020

Dienstnehmeranmeldung

Seit Jänner 2012 wissen wir, dass Schwarzarbeit in Österreich strenger als nie zuvor bekämpft wird. Als Schwarzarbeiter gilt jeder Dienstnehmer (egal ob Arbeiter oder Angestellter), welcher nicht **vor** Dienstantritt (mind. eine Sekunde) bei der Gebietskrankenkasse angemeldet ist.

Bei Nichteinhaltung oder Verspätung der Anmeldung der Dienstnehmer drohen Geldstrafen von € 730,00 bis zu € 2.180,00 pro Dienstnehmer; schon bei der ersten Kontrolle. Im Wiederholungsfall sogar von € 2.180,00 bis € 5.000,00. Diese Strafen sind kaum und nur mit sehr viel Arbeitsaufwand bekämpfbar.

Um eine reibungslose Dienstnehmer-Anmeldung zu garantieren benötigen wir eine **Vorlaufzeit von einem vollen Arbeitstag**. Eine E-Mail außerhalb unserer Kanzleizeiten an die Lohnverrechnung oder an unsere Kanzlei, bzw. ohne schriftliche oder telefonische Reaktion unsererseits ist nicht ausreichend. Eine Mitteilung über neue Dienstnehmer nur an den Steuerberater ist keine Anmeldung im Sinne des Gesetzes.

Änderungen bei der „Vor-Ort-Anmeldung“ (ehemals Mindestangaben- bzw. AVISO-Anmeldung)

Während die bis 31.12.2018 gültige „Aviso-„ oder „Mindestangaben-Anmeldung“ unkompliziert von der ELBA-Website oder via MAM-App durchgeführt werden konnte, ist die ab 01.01.2019 gültige „Vor-Ort-Anmeldung“ nur mehr telefonisch oder mittels Faxvorlage möglich.

Eine elektronische Übermittlung der Vor-Ort-Anmeldung wäre nur mehr für fallweise, beschäftigte Dienstnehmer zulässig.

Hier müsste pro Einsatztag jeweils eine eigene Vor-Ort-Anmeldung per ELDA App oder per „Vor-Ort-Anmeldung“ übermittelt werden.

Da wir in der Lohnverrechnung uns bei zukünftigen Änderungsmeldungen auf die ursprüngliche „reduzierte Anmeldung“ beziehen, benötigen wir zwingend eine Kopie (jpg.- oder pdf.-Datei) der getätigten Meldung mit der Protokollnummer. Ebenfalls bitte die gesendete „Vor-Ort-Anmeldung“ bzw. bei telefonischer Meldung die Protokollnummer übermitteln.

Weiters wird zukünftig anstelle der Saisonunterkünfte um Bekanntgabe der Wohnadressen der Mitarbeiter im Ausland gebeten, damit die GKK Informationen bzw. Mitteilungen direkt an den Mitarbeiter senden kann.

Die e-Cards bzw. aktuellen Mitteilungen werden bei ausländischen Dienstnehmern an den Dienstgeber versendet.